Stadt Backnang

Neubau Wohngebäude Mühlstraße

Artenschutzrechtliche Untersuchungen



Königsberger Straße 4 71522 Backnang Tel.: 07191 - 9619190

Fax: 07191 - 9619184 info@roosplan.de www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla

Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biol.

In Zusammenarbeit: Dipl.-Biol. Ute Scheckeler, Rauenberg

Projektnummer: 16.044

Stand: 19.07.2017

1 Einleitung

Im Rahmen der Planungen zur Umnutzung der Flst.-Nr. 1387, 1388, 1391 und 1392 in der Mühlstraße in Backnang (siehe Abb. 1) wurde am 09.02.2017 eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung durchgeführt. Ergänzend erfolgten Begehungen am 31.03., 25.04., 17.05. und 19.06.2017. Hierbei wurden Kartierungsdurchgänge bezüglich der Avifauna sowie eine Nachsuche nach Fledermausquartieren und streng geschützten Reptilien, insbesondere Zauneidechsen, durchgeführt. Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind und ob durch das Vorhaben möglicherweise Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden können.



Abb. 1: Lage des Vorhabens, rote Markierung (ohne Maßstab)

2 Methodik

Reptilien

Das Gelände wurde am 25.04., 17.05. und 19.06.2017 intensiv nach streng geschützten Reptilienarten und deren Spuren (z.B. Häutungsresten) abgesucht. Die Nachsuche fand bei geeigneten Witterungsbedingungen und zu Zeiten statt, die eine hohe Präsenz der möglichen Arten erwarten lassen. Neben der eigentlichen Eingriffsfläche wurden auch die anschließenden Grünflächen, Felsen und Mäuerchen in die Suche mit einbezogen.

Vögel

Bei drei Terminen (31.03., 25.04. und 17.05.2017) wurde die Avifauna bei geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, kein stärkerer Wind) in den frühen Morgenstunden erfasst. Die Arten wurden optisch und akustisch spezifisch für die einzelnen Teillebensräume nach Art und Anzahl registriert.

Fledermäuse

Bei den Terminen am 09.02. und 31.03.2017 fand eine Nachsuche nach Strukturen mit Eignung für Fledermausquartiere statt. Die Stammbasis vorhandener Gehölze wurde auf Spalten, Risse und Höhlungen (Mulmhöhlen) kontrolliert, um das Habitatpotential für Fledermäuse und zusätzlich Holzkäfer abschätzen zu können. Außerdem wurden die bestehenden Gebäude außen und innen auf Hinweise von Fledermausguartieren untersucht.

3 Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet liegt im Stadtgebiet von Backnang und ist von Wohn- und Gewerbebebauung umgeben. Eine zum Abriss bestimmte Gewerbehalle auf dem Flst.-Nr. 1387 (Abb. 2) dominiert die Bebauung. Am Ostrand befindet sich ein kleineres Lager- und Wohngebäude (Abb. 3) und am südlichen Rand ein Wohngebäude. An der Westseite verläuft ein mit Gehölzen bewachsener Steilhang (Abb. 4). Dieser Hang stellt die nördliche Verlängerung des nicht durch die Planung betroffenen Naturdenkmals "Steilhang der Murr bei der Fabrikstraße" (Schutzgebiets-Nr. 81190080034) dar. Im Eingriffsbereich selbst ist der Hangbereich durch den Gehölzbewuchs mit Sträuchern und jüngeren Bäumen sowie durch die direkt anschließende Gewerbehalle stark beschattet. Dies gilt auch für den Hang zur Schöntalerstraße nördlich der Halle. In der südlichen Verlängerung außerhalb der Eingriffsfläche wird die Wand durch kleinere Mäuerchen befestigt. Auch diese Mäuerchen sind relativ stark beschattet.



Abb. 2: Gewerbegebäude von Südwesten



Abb. 3: Lager- und Wohnhaus im Osten



Abb. 4: Hangbereich im Westen und Norden

4 Naturschutzflächen

Nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschützte Biotope, Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Flächen sind von dem geplanten Eingriff nicht betroffen. Das flächige Naturdenkmal Nr. 81190080034 "Steilhang der Murr bei der Fabrikstraße" beginnt ca. 80 m südlich in der Verlängerung des Steilhanges. Der zwischen der Eingriffsfläche und dem Naturdenkmal verlaufende Teil des Gehölzgürtels schließt direkt an bestehende Bebauung an. Eine unmittelbare Funktion der Eingriffsfläche für das Naturdenkmal ist daher nicht zu erwarten. Allerdings ist der Bedeutung des Grünzuges als ökologisches Vernetzungselement Rechnung zu tragen, indem der Hang und der Gehölzgürtel funktionell erhalten bleiben. Eine essentielle Erhöhung der Störung ist gegenüber der durch die Vornutzung und vor allem die schon vorhandene Bebauung und Nutzung im Umfeld bereits verursachten, nicht zu erwarten.

5 Ergebnisse

5.1 Pflanzen

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

5.2 Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Libellen, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

Heuschrecken:

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind nicht zu erwarten, da entsprechende Strukturen fehlen. Speziell sind keine offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden. Während der Begehung ergaben sich keine Hinweise auf Heuschrecken geschützter Arten. Daher werden durch den geplanten Eingriff für diese Artengruppe keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Libellen:

Es sind keine Gewässer vorhanden. Für Libellen essentieller Landlebensraum fehlt ebenfalls, daher ist das dauerhafte Vorkommen von Libellen im Eingriffsbereich auszuschließen. Für die Artengruppe Libellen können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

<u>Schmetterlinge / Tagfalter:</u>

Im Gebiet sind keine für streng geschützte Schmetterlingsarten geeignete Raupenfutterpflanzen vorhanden. Es konnten keine nicht sauren Ampferarten für den großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Weidenröschen oder Nachtkerzen für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) oder Großer Wiesenknopf für die Wieseknopf-Ameisenbläulinge (*Maculinea* spp.) festgestellt werden. Für die Artengruppe Schmetterlinge können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Käfer:

Für wasser- oder baumbewohnende streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen. Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden keine geeigneten Lebensräume, zumal keine alten Eichen oder Bäume mit mulmreichen Höhlen im Eingriffsbereich vorhanden sind. Auch andere nach europäischem Recht geschützte Käferarten können im Eingriffsbereich auf Grund des Fehlens geeigneter Strukturen nicht vorkommen. Daher werden durch den geplanten Eingriff für diese Artengruppe keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Hautflügler / Wildbienen:

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen die ungestörten, ausreichend besonnten, grabbaren Bereiche. Es ist auf keinen Fall mit seltenen oder streng geschützten Hautflüglern zu rechnen. Im Rahmen der Begehung konnte diese Einschätzung bestätigt werden; es wurden keine streng geschützten Arten festgestellt. Das zeitweilige Auftreten besonders geschützter Arten ist nicht vollständig auszuschließen, aber aufgrund der kleinen Eingriffsfläche und der ungünstigen Habitatausstattung in keinem Fall als essentiell für die lokalen Populationen einzustufen. Unter Anwendung von § 44 Abs. 5 (Legalausnahme) besteht für diese besonders geschützten Arten keine rechtliche Relevanz für das untersuchte Vorhaben. Für die Artengruppe Hautflügler können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

Ein dauerhaftes Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter wirbelloser Tierarten im Planungsbereich, sowie eine essentielle oder populationsrelevante Nutzung sind auszuschließen. Für die Artengruppe Wirbellose können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.3 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten von Amphibien der nach § 7 Abs.2 Nr. 13 oder Nr.14 BNatSchG geschützten Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer auszuschließen. Durch die Geländestruktur und -nutzung (auch des Umfeldes) ist eine essentielle Nutzung des überplanten Bereichs als Landlebensraum für streng geschützte Arten auszuschließen. Besonders geschützte Arten sind unwahrscheinlich. Der Bereich ist auf keinen Fall als essentiell einzustufen, da es sich nur um eine relativ kleine Fläche handelt und da auch im anschließenden Gelände ein Vorkommen von besonders geschützten unwahrscheinlich ist. Unter Anwendung von § 44 Abs. 5 (Legalausnahme) besteht für diese besonders geschützten Arten keine rechtliche Relevanz für das untersuchte Vorhaben. Für Artengruppe Amphibien können somit im Untersuchungsbereich Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.4 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es aktuell auf der Eingriffsfläche keine geeigneten Fortpflanzungshabitate. Die Fläche ist insgesamt wegen der Bebauung, Versiegelung, des dichten Bewuchses und der überwiegend hohen Beschattung nicht für das dauerhafte Auftreten dieser Arten geeignet. Zur Absicherung dieser Einschätzung wurde das Gelände am 25.04., 17.05. und 19.06.2017 bei geeigneten Witterungsbedingungen intensiv nach Reptilien abgesucht. Dabei wurden keine streng geschützten Reptilien gefunden. Das vereinzelte zeitweise Vorkommen von besonders geschützten Arten wie Ringelnatter und Blindschleiche ist nicht auszuschließen, eine essentielle Betroffenheit der Population ist jedoch nicht gegeben. Unter Anwendung von § 44 Abs. 5 (Legalausnahme) besteht für diese besonders geschützten Arten keine rechtliche Relevanz für das untersuchte Vorhaben. Für die Artengruppe Reptilien können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.5 Vögel

Die Brut von streng geschützten oder im Umfeld selteneren Vogelarten ist auszuschließen. Es sind keine geeigneten Strukturangebote (wie geeignete Baumhöhlen u.ä.) vorhanden. Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Greifvogelhorste, Eulen- oder Spechthöhlen gefunden. Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Tab.1: Auftretende Vogelarten im Untersuchungsbereich

Artname	wissenschaftl. Name	RL	RL	BG	Status
		BW	D		gesamt
Amsel	Turdus merula	n	n	b	Umfeld N
Elster	Pica pica	n	n	b	N
Girlitz	Serinus serinus	n	n	b	BV
Grünfink	Carduelis chloris	n	n	b	Umfeld N
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	n	n	b	Umfeld Brut
Haussperling	Passer domesticus	V	n	b	Umfeld Brut
Kohlmeise	Parus major	n	n	b	N
Rabenkrähe	Corvus corone corone	n	n	b	Ü
Ringeltaube	Columba palumbus	n	n	b	Ü

Rote Liste (RL): 1 = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Vorwarnliste, n = nicht in der Roten Liste geführt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = Streng geschützte Art, b = besonders geschützte Art

Status: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, N = Nahrungssuche, Ü = Überflug, U = Umfeld

Im Umfeld häufige, meist synanthrope Vogelarten (wie Hausrotschwanz oder Amsel) könnten zwar die Gebäuden bzw. die Gehölze als Brutstandort nutzen; hier ist aber insgesamt maximal mit einem oder zwei Nestern zu rechnen. Eine tatsächliche Brut ist relativ unwahrscheinlich, da im direkten Umfeld zahlreiche, wesentlich geeignetere Gebäude und Gehölze anzutreffen sind. Bei den Begehungen in der Brutsaison 2017 konnten außer einer Girlitzbrut keine aktiven Bruten im direkten Eingriffsbereich festgestellt werden. Der Standort ist keinesfalls als essentiell für die großen lokalen Populationen dieser Arten einzustufen. Auf der Nahrungssuche traten kurzzeitig Amsel, Elster, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Rabenkrähe und Ringeltaube auf. Für keine dieser Arten besteht eine essentielle Beziehung zu dieser relativ kleinen Nahrungsfläche. Um Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vorzubeugen sind Gehölzfällungen nur innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten (Oktober bis Februar) durchzuführen. Für die Artengruppe Vögel werden bei Einhaltung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen somit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

5.6 Kleinsäuger

Streng geschützte Kleinsäugerarten sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen und der Störungsintensität im Eingriffsbereich auszuschließen. Besonders geschützte Arten wie z.B. Siebenschläfer sind möglich, es wurden aber aktuell keine Hinweise auf das längerfristige Vorkommen dieser Arten gefunden. Eine essentielle Bedeutung kann auf Grund der geringen

in Anspruch genommen Fläche ausgeschlossen werden. Unter Anwendung von §44 Abs. 5 (Legalausnahme) besteht für diese besonders geschützten Arten keine rechtliche Relevanz für das untersuchte Vorhaben. Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.7 Fledermäuse

Es sind keine für Fledermausquartiere geeigneten Gehölzstrukturen im Eingriffsbereich vorhanden. Die Nachsuche im Bereich der stillgelegten Gewerbehalle ergab ebenfalls keine Hinweise Fledermausquartiere. Eine Eignung für Winterquartiere Fortpflanzungsstätten ist hier auf Grund der baulichen Struktur auszuschließen. Im Bereich des noch genutzten Lager- und Wohnhauses sowie des Wohnhauses ergaben sich ebenfalls keine Hinweise auf Fledermausquartiere. Hier sind Winterquartiere und größere Wochenstuben ebenfalls auszuschließen. Temporäre Einzelhangplätze, vor allem für Zwergfledermäuse, sind hingegen möglich. Eine essentielle Funktion für die lokale Population dieser noch relativ weitverbreiteten und individuenstarken Art ist zu verneinen. Es wird jedoch empfohlen den Abriss außerhalb der Aktivitätsperiode durchzuführen. Für die Nahrungssuche ist das kleine Gelände durch die fast vollständige Versiegelung und Bebauung nicht besonders geeignet und in keinem Fall als essentiell einzustufen. Der Hang mit Gehölzstreifen im Westen der Fläche kann als Leitlinien für Fledermausflugrouten dienen und muss daher funktionell erhalten bleiben. Für die Artengruppe Fledermäuse können Untersuchungsbereich bei entsprechenden Minimierungsmaßnahmen somit im Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden.

6 Artenschutzrechtliche Einordnung

Streng geschützte Arten

Es kommen keine streng geschützten Arten dauerhaft im Eingriffsbereich vor. Durch den Eingriff werden streng geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden noch essentiell gestört werden. Der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen wird nicht negativ beeinflusst werden. Somit sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) auszuschließen.

Besonders und europäisch geschützte Arten

Es kommen keine selteneren besonders und nach europäischem Recht geschützten Arten dauerhaft im Eingriffsbereich vor. Es besteht keine essentielle Beziehung der im Umfeld lebenden, besonders und nach europäischem Recht geschützten Arten zur Planungsfläche. In den Gehölzen kann es zu einzelnen Bruten allgemein und im Umfeld häufiger, meist synanthroper Arten kommen. Daher muss die Fällung außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen (vgl. Kap. 5), um einen Verstoß gegen § 44 BNatSchG Abs.1 Nr.1 (Tötungsverbot) und § 44 BNatSchG Abs. 1. Nr.2 (Störungsverbot) zu vermeiden. Es sind keine Dauernester vorhanden, daher wird es bei einer Fällung außerhalb der Vogelbrutsaison nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten § 44 BNatSchG Abs. 1. Nr.3 kommen. Da nur einzelne Bruten häufiger Arten erfolgen, ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer essentiellen

negativen Beeinflussung der lokalen Population kommen wird und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 BNatSchG Abs.5). Zur sicheren Vermeidung von möglichen Tötungen besonders und europäisch geschützter Arten sind die in Kap. 5 aufgeführten Minimierungsmaßnahmen (Fällung außerhalb Brutzeit) geeignet. Hierdurch ist sichergestellt, dass durch den Eingriff besonders und nach europäischem Recht geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden oder gestört werden, noch der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst wird. Somit sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) auszuschließen.

7 Fazit

Es konnten auf dem Gelände keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen gemäß § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Eingriffsgebiet gefunden werden. Für nach europäischem Recht geschützte Arten besteht ebenfalls keine dauerhafte oder essentielle Bedeutung der Planungsfläche. Durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen (Kap. 5) werden potenziell mögliche Verbotstatbestände, die ausschließlich Einzeltiere häufiger Arten betreffen könnten, vermieden. Daher wird es durch das Vorhaben unter Anwendung von § 44 Abs. 5 nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.